

Satzung
der Stadt Flensburg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Früerlund-Süd“

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 08.07.2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände und Funktionsstörungen im Bereich Früerlund-Süd sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem 1. Teil des 2. Kapitels des Baugesetzbuches (§§136-164b BauGB) erforderlich.

§ 2

Die Grenzen des förmlich festgelegten Gebietes ergeben sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

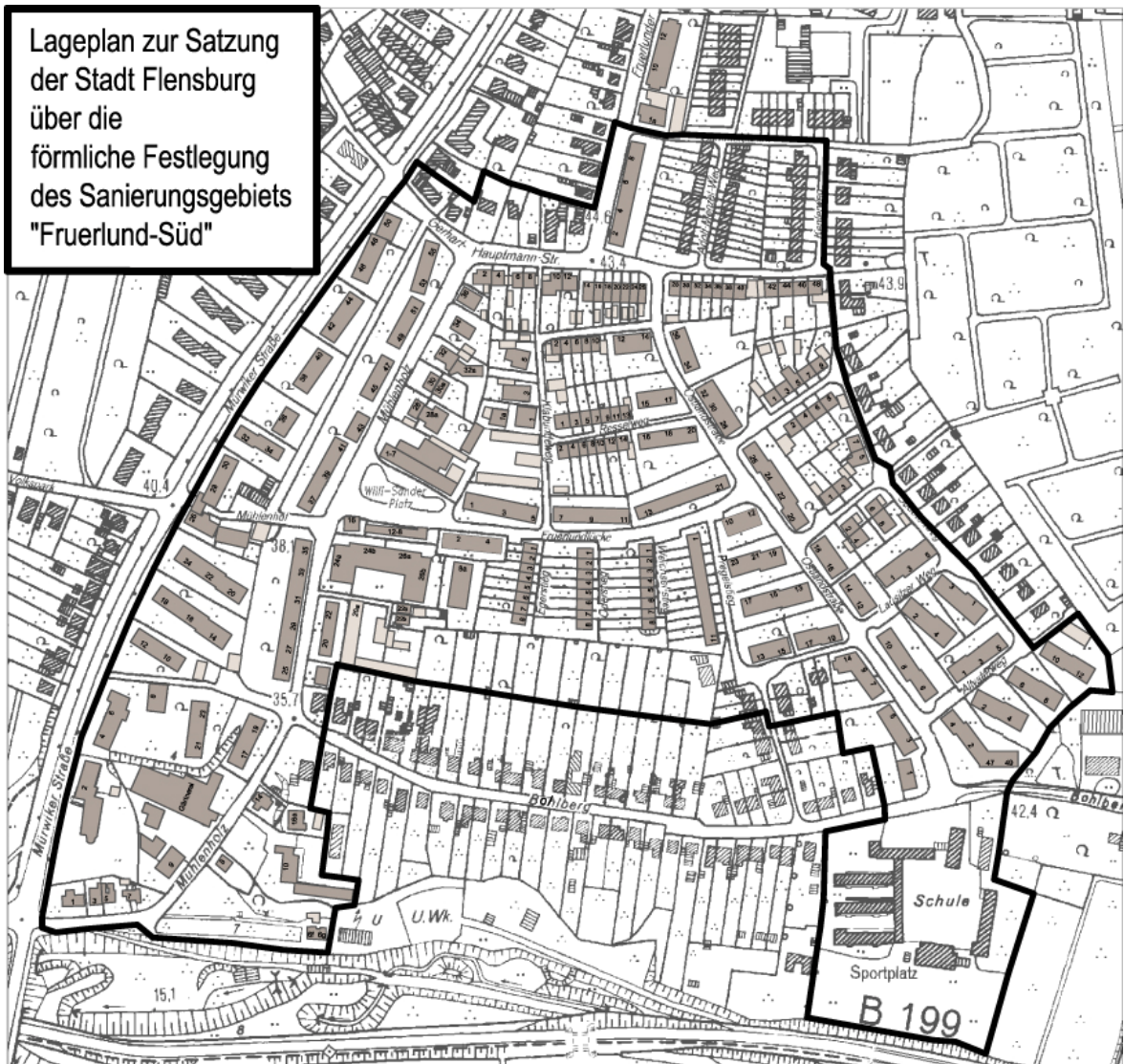
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Stadt Flensburg, den 09.07.2010
Der Oberbürgermeister

gez.

L.S.

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister



Hinweis:

Für das Sanierungsgebiet sind die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB anzuwenden. Bei Abschluss der gesamten Sanierung haben daher die Eigentümer der in diesem Gebiet liegenden Grundstücke einen Ausgleichsbetrag an die Stadt zu zahlen. Dieser Ausgleichsbetrag dient der Mitfinanzierung der Sanierung, er entspricht der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes der Grundstücke.

Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister, - Fachbereich Umwelt und Planen -, Stadt- und Landschaftsplanung